

von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen *);

VIII. zur Entscheidung über die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schiffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, die nach dem Gesagten der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Außerdem steht der Bürgerschaft nach Art. 51 eine Mitwirkung zu:

X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten. Die Grenzen dieser Mitwirkung sind indes im einzelnen bestimmt:

Grundsatz ist, daß die Verwaltung des Staatsvermögens im allgemeinen unter Leitung und Aufsicht des Senates den Behörden übertragen ist, so daß diese die regelmäßigen Verwaltungshandlungen, z. B. die Verpachtung von Ländereien, die Vermietung von Gebäuden, ohne Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft vornehmen können. Wesentliche Änderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden dagegen und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht vorgenommen, namentlich können ohne sie nicht Staatsgüter neu erworben, veräußert, in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden. Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie die Vorsteherchaften der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu Verfügungen ermächtigt werden, zu denen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind **). Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten (hierüber siehe unten S. 128) — nach der Verordnung vom 19. November 1877, das Budget der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten betreffend, auch dieses — muß alljährlich der Bürger-

*) Vgl. unten S. 131 f.

**) Vgl. hierüber unten S. 131 f.